

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 55/06 B

Az: B 2 U 7/06 R

..... ,

Kläger, Beschwerdeführer und
Revisionskläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte, Beschwerdegegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 2. Februar 2006 sowie die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision in diesem Urteil werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben
vom 12. Februar 2006, das vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden
ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit einem weiteren privatschriftlichen Schreiben vom
21. Februar 2006 hat er gegen dieses Urteil Revision eingelegt.
- 2 Weder die Revision noch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechen
der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Abgesehen davon, dass gegen Urteile der Landes-
sozialgerichte Revision nur dann eingelegt werden kann, wenn sie vom LSG oder dem BSG
zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), ist die Revision
bereits nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht der zwingenden
Formvorschrift des § 166 SGG entspricht. Danach müssen sich die Beteiligten vor dem BSG
von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die
Nichtzulassungsbeschwerde.
- 3 Schon aus diesem Grunde mussten sowohl die Revision als auch die Nichtzulassungsbe-
schwerde als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

